

Gesetz über den Bebauungsplan Hoheluft-West 5

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hoheluft-West 5 für das Plan-
gebiet Wrangelstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 3522,
4030, 3668, 3902, 3528 und 4016, West- und Nordwestgrenze
des Flurstücks 3808, Nordwestgrenze des Flurstücks 3644 der
Gemarkung Eppendorf — Hoheluftchaussee — Gärtner-
straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 316) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird
beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann
niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zu-
ständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung ste-
hen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachste-
hende Bestimmung:

Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zu-
lässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speise-
wirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
zugelassen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 10

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 10 für den Gel-
tungsbereich Weg beim Jäger — über das Flurstück 264 der
Gemarkung Groß Borstel zum Weg beim Jäger — Alster-
krugchaussee — Weg Nr. 244 — Paeplowweg — Paeplow-
stieg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird
beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann
niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zu-
ständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung ste-
hen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachste-
hende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet und im Industriegebiet sollen die
Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom
4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verord-
nungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 53	DIENSTAG, DEN 20. DEZEMBER	2016
Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 2016	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 10	505
5. 12. 2016	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 19	508
5. 12. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Groß Borstel 26	510
5. 12. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 5	512
8. 12. 2016	Zweites Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften	514
	2190-4, 2012-1	
13. 12. 2016	Verordnung über den Bebauungsplan Wandsbek 79	515
13. 12. 2016	Fünfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	517
–	Berichtigung	518

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 10 Vom 5. Dezember 2016

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 10 vom 2. März 1970 (HmbGVBl. S. 100), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495), wird wie folgt geändert:

- Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 10“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
- In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - Für das in der Anlage dargestellte Gebiet der Änderung des Bebauungsplans Groß Borstel 10, für das die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Ja-

nuar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), maßgebend ist, gilt:

- In den Gewerbe- und Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Betriebe des Versandhandels.
- Ausnahmsweise können Verkaufsstätten zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen (Werksverkauf), wenn die jeweilige Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche nicht mehr als zehn vom Hundert der Geschossfläche des Betriebs beträgt.

- 3.3 Kioske mit einer Verkaufsfläche von höchstens 30 m² je Betrieb können ausnahmsweise zugelassen werden.
- 3.4 Im „Teilbereich 3“ der Anlage sind Einzelhandelsbetriebe, die mit Teppichen handeln, diese ausstellen oder lagern, ausnahmsweise zulässig.
- 3.5 Im Gewerbegebiet sind auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche Tankstellen sowie Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche bis zu 150 m² zulässig.
- 3.6 Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen oder Erneuerungen auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen von solchen betrieblichen Anlagen, auf denen sich genehmigte Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes befinden, können ausnahmsweise zugelassen werden.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 5. Dezember 2016.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

